

Schlichtungs- und Kostenordnung des Rechtsanwalts Ulrich Pauli

Vom Präsidenten des OLG Hamm zugelassene Gütestelle i. S. d. § 2 GüSchIG NRW

§ 1 sachlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Vor den Amtsgerichten kann in folgenden bürgerlichen Streitigkeiten eine Klage erst dann erhoben werden, wenn die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeiten in einer in § 3 genannten Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen:

- (1) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von 600,00 Euro nicht überschreitet
- (2) In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
 - Überwuchses nach § 910 BGB
 - Hinüberfalls nach § 911 BGB
 - eines Grenzbaumes nach § 923 BGB
 - der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen durch einen gewerblichen Betrieb handelt.
- (3) In Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.
- (4) Die Regelung des § Nr. 1 findet gemäß § 15 a II EGZPO keine Anwendung auf
 - Klagen nach § § 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung
 - Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind
 - Ansprüche, die im Urkunds-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden
 - Die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist
 - Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem achten Buche der Zivilprozessordnung
 - Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung
 - Klagen, denen nach gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

§ 2 örtlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Ein Schlichtungsversuch nach § 1 vor der Erhebung der Klage ist nur erforderlich, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landgerichtsbezirk haben.

§ 3 Schlichtungsstelle

- (1) Rechtsanwalt Pauli ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm als Gütestelle im Sinne des § 794 I 1 ZPO in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Anerkennung von Gütestellen (GüSchIGNRW) anerkannt.
- (2) Er ist gemäß § 4 über die Anerkennung von Gütestellen (GüSchIGNRW) als Schlichter von der Schlichtung ausgeschlossen in Angelegenheiten
 - in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in einem Verhältnis als Mitberechtigter, Mitverpflichteter oder Regresspflichtiger steht,
 - seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen sollte,
 - einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die Schwägerschaft nicht mehr bestehen sollte, nicht mehr bestehen sollte,
 - in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, als Vertreter oder Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt war
 - einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied eines Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichrangigen Organs tätig ist oder war.

§ 4 Bescheinigung über erfolglosen Schlichtungsversuch

- (1) Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dem Antragsteller darüber ein Zeugnis auszustellen, welches dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist. Das Zeugnis wird auf Antrag auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Die Frist beginnt nicht vor Einzahlung des Vorschusses gemäß § 12.
- (2) Das Zeugnis ist außerdem auszustellen, wenn der Schlichter den sachlichen Anwendungsbereich nach § 1 oder, soweit dies zwischen den Parteien strittig ist, den örtlichen Anwendungsbereich nach § 2 für nicht eröffnet oder die Angelegenheit für eine Schlichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein für ungeeignet erachtet.
- (3) Das Zeugnis hat auch die Namen und die Anschriften des Antragstellers und auch des Antragsgegners, eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes, Angaben zum Streitwert sowie den Zeitpunkt, zudem das Verfahren beendet ist, zu enthalten. Wird das Zeugnis ausgestellt, weil der Schlichter die Angelegenheit für eine Schlichtung ungeeignet erachtet, sind die Gründe dafür im Zeugnis anzugeben. Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

§ 5 Aufnahme des Schlichtungsantrages durch die Gegenseite

Die Gütestelle nimmt den schriftlichen Schlichtungsantrag während der üblichen Geschäftszeiten entgegen und registriert ihn. Der Registrierungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

§ 6 Schlichter, Pflichten aus dem Schlichteramte

- (1) Rechtsanwalt Pauli ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm anerkannte Gütestelle. Er beachtet die Ausübung des Richteramtes, seine allgemeinen Pflichten und die Berufspflichten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus und trägt für eine zügige Erledigung der Schlichtungsverfahren Sorge. Er ist zur ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet.
- (2) Ihm steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Wenn er als Schlichter tätig war, kann er in derselben Sache keine der Parteien im gerichtlichen Verfahren vertreten.

§ 7 Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigefügt werden.

§ 8 Gang des Schlichtungsverfahrens

- (1) Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt und der Vorschuss (§12) eingezahlt worden ist, bestimmt er einen Schlichtungstermin zu dem er den Parteien persönlich eine Ladung erteilt. Eine Form der Ladung ist nicht vorgeschrieben. Die Ladung ist unter Angabe des Datums in der Akte zu vermerken. Er erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zu Konfliktbeilegung unterbreiten. In geeigneten Fällen sieht er von einem Termin ab und verfährt schriftlich.
- (2) Die Schlichtungsverhandlung ist öffentlich.
- (3) Der Schlichter lädt keine Zeugen oder Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.
- (4) Im übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem freien Ermessen.

§ 9 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien haben im Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.
- (3) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistandes oder Rechtsanwaltes bedienen.
- (4) Erscheint der Antragssteller unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei hinreichender Entschuldigung binnen 7 Tagen nach dem festgesetzten Termin ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nach § 12 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist eingezahlt wurde. Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragssteller frühestens nach 7 Tagen ein Zeugnis nach § 4 auszustellen. In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

§ 10 Protokollierung der Konfliktbeilegung

Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach anzuweisen. Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

§ 11 Vergütung

- (1) Der Schlichter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Ordnung, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt
50,00 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet,
100,00 Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde,
- (3) Wird der Schlichter im Rahmen des Vollzugs der Vereinbarung zur Konfliktbewältigung im Auftrag beider Parteien tätig, so entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftskosten des Schlichters abgegolten. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibaufwendungen erhebt der Schlichter einen ergänzenden Pauschalsatz von 20,00 Euro.

§ 12 Vorschuss für die Vergütung

- (1) Der Schlichter fordert vom Antragssteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach § 11.
- (2) Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens rechnet der Schlichter gegenüber dem Antragssteller über den Vorschuss ab.

§ 13 Aufwendungen der Beteiligten

Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Kosten werden, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Vereinbarung zur Konfliktbeilegung, nicht erstattet.